

Eine Verletzung anderer verfassungsgesetzlich gewährleisteter Rechte ist im Verfahren nicht hervorgekommen.
Die Beschwerde war daher als unbegründet abzuweisen.

6192

Interessenbeiträge-Gesetz 1958 (Oberösterreich); keine Bedenken gegen die Regelung der Kanalschlußgebühren und gegen einzelne Bestimmungen der Kanalgebührenordnung der Marktgemeinde Neuhofen a. d. Krems

Erk. v. 15. Juni 1970, B 352/69

Die Beschwerde wird abgewiesen.

Entscheidungsgründe:

I. 1. Der Gemeinderat der Marktgemeinde Neuhofen a. d. Krems, Oberösterreich, hat auf Grund des Interessenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBl. für Oberösterreich Nr. 28/1958 und des § 15 Abs. 3 lit. d des Finanzausgleichsgesetzes 1967, BGBl. Nr. 2/1967, am 27. Juli 1967 eine Kanalgebührenordnung erlassen, die mit 1. Oktober 1967 in Rechtswirksamkeit getreten ist.

Mit Bescheid des Bürgermeisters vom 11. Juli 1968 und der im Instanzenzug ergangenen Entscheidung des Gemeinderates vom 10. Oktober 1968 (intimiert mit Bescheid des Gemeindeamtes vom 4. November 1968) wurde den Beschwerdeführern für den Anschluß der Liegenschaft M.platz Nr. 15 eine Kanalschlußgebühr von 9531 S vorgeschrieben.

Gegen diesen Bescheid erhoben die Beschwerdeführer Vorstellung, der mit Bescheid der Oberösterreichischen Landesregierung vom 21. Oktober 1969, Zl. Gem-4020/1-1969-E, keine Folge gegeben worden ist.

2. Diesen Bescheid bekämpfen die Beschwerdeführer mit einer auf Art. 144 B-VG. gestützten Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof, in der sie die Verletzung des verfassungsgesetzlich gewährleisteten Eigentumsrechtes geltend machen und die kostenpflichtige Aufhebung des angefochtenen Bescheides beantragen.

Die Beschwerdeführer stellen ausdrücklich außer Streit, daß im angefochtenen Bescheid die Kanalgebührenordnung richtig angewendet worden sei.

Sie sehen die geltend gemachte Verletzung des verfassungsgesetzlich gewährleisteten Eigentumsrechtes darin, gelegen, daß die dem angefochtenen Bescheid zugrunde liegende Regelung gegen § 5 F-VG. 1948 verstoße. Die Kanalgebührenordnung der Marktgemeinde Neuhofen a. d. Krems stütze sich bezüglich der Kanalschlußgebühr ausschließlich auf das Interessenbeiträge-Gesetz 1958. Für Kanalschlußgebühren sei § 8 Abs. 5 F-VG. 1948 maßgeblich, wonach diesbezügliche Landesgesetze die wesentlichen Merkmale der Abgaben, insbesondere auch ihr zulässiges Höchstmaß bestimmen müßten. Im Interessenbeiträge-Gesetz 1958 sei nun trotz ausdrücklicher Bezugnahme auf § 8 Abs. 5 F-VG. 1948 keine Bestimmung enthalten, die das zulässige Höchstmaß von Kanalschlußgebühren betragsmäßig festlegen würde. Die Begrenzung der Interessenbeiträge mit der von der Gemeinde geleisteten oder voranschlagsmäßig zu leistenden Aufwendungen sei keine ausreichende Festlegung des zulässigen Höchstmaßes der Abgabe. Wie im Falle des Erkenntnisses vom 18. März 1965, G 29, 30/64 (Slg. Nr. 4945/1965) sei zwar die Höhe der zu leistenden Abgaben durch die Höhe des jährlichen Aufwandes der Gemeinde bestimmt, die Höhe des Aufwandes selbst aber durch das Gesetz in keiner Weise festgelegt. Dies werde vielmehr dem den Haushaltsplan festsetzenden Organ der Gemeinde überlassen. Weder das Interessenbeiträge-Gesetz 1958, noch die Oberösterreichische Gemeindeordnung 1965, noch ein anderes Gesetz bänden dieses Gemeindeorgan in einem Maße, daß dadurch die durch den Aufwand bedingte Komponente der zulässigen Höhe der Abgabe im Sinne des § 8 Abs. 5 F-VG. 1948 ausreichend vorherbestimmt wäre.

Wenn der Verfassungsgerichtshof die §§ 1 und 2 des Interessenbeiträge-Gesetzes 1958 zur Gänze aufhöbe, sei die Kanalgebührenordnung der Marktgemeinde Neuhofen a. d. Krems ohne gesetzliche Grundlage ergangen und aufzuheben. Wenn der Verfassungsgerichtshof auch die Kanalgebührenordnung aufhöbe, sei der angefochtene Bescheid ohne gesetzliche Grundlage ergangen. Dadurch würde das verfassungsgesetzlich gewährleistete Eigentumsrecht verletzt.

II. Der Verfassungsgerichtshof hat erwogen:

1. Das Gesetz vom 12. Juli 1958, womit die Gemeinden zur Erhebung bestimmter Interessenbeiträge von Grundstückseigentümern und Anrainern ermächtigt werden (Interessenbeiträge-Gesetz 1958), LGBl. für Oberösterreich Nr. 28/1958 in der Fassung Nr. 52/1968 — im folgenden mit IBG. 1958 bezeichnet — stützt sich

10

auf § 8 Abs. 5 F-VG. 1948. Auf dieser Verfassungsnorm beruhende Landesgesetze müssen die wesentlichen Merkmale der Abgaben, insbesondere auch ihr zulässiges Höchstausmaß bestimmen.

Die Interessentenbeiträge, wie sie im IBG. 1958 geregelt sind, gehören zu den durch § 14 Abs. 1 Z. 15 des Finanzausgleichsgesetzes 1967, BGBl. Nr. 2/1967, den ausschließenden Landes(Gemeinde)abgaben zugeordneten „Interessentenbeiträgen von Grundstückeigentümern und Anrainern“. Bei solchen Interessentenbeiträgen handelt es sich um Beitragsleistungen zu einem finanziellen Aufwand für öffentliche Anlagen und Einrichtungen, die den Interessenten von Nutzen sind. Es liegt im Wesen der Interessentenbeiträge, daß sie ihre Grenzen in der Höhe der Aufwendungen finden, die für die öffentliche Anlage oder Einrichtung erforderlich sind. Insofern weisen sie eine Wesensverwandtschaft mit den Gebühren auf, bezüglich derer — wie der Verfassungsgerichtshof schon wiederholt festgestellt hat — das Erfordernis der Verhältnismäßigkeit zwischen Leistung und Gegenleistung gilt (vgl. z. B. Verfassungsgerichtshof Erk. Slg. Nr. 3550/1959, 4174/1962, 5022/1965, 5156/1965).

Im Beschwerdefall handelt es sich um Beitragsleistungen zu den Aufwendungen für eine gemeindeeigene Kanalisationsanlage. Die Aufwendungen für eine solche Anlage sind aus ihrer Zweckbestimmung heraus begrenzt. Diese Begrenzung gilt daher gemäß dem Wesen der Interessentenbeiträge auch für deren Gesamtaufkommen. Demnach ist, wenn § 1 Abs. 3 erster Satz IBG. 1958 normiert, daß an Interessentenbeiträgen jeweils nicht mehr erhoben werden darf, als den von der Gemeinde geleisteten oder voranschlagsmäßig zu leistenden Aufwendungen entspricht, das Höchstausmaß im Sinne des § 8 Abs. 5 F-VG. 1948 bestimmt. Darin, daß das Höchstausmaß nicht durch einen für den Einzelfall geltenden Beitragssatz, sondern durch eine Begrenzung des Gesamtaufkommens bestimmt ist, liegt kein Widerspruch zu § 8 Abs. 5 F-VG. 1948. Dazu kommt, daß in § 1 Abs. 3 zweiter Satz IBG. 1958 auch eine für den Einzelfall geltende Begrenzung der Interessentenbeiträge enthalten ist.

Das von den Beschwerdeführern zur Stützung ihres gegenteiligen Standpunktes angeführte Erkenntnis Slg. Nr. 4945/1965 betrifft einen Fall, in dem die Abgabe (es handelte sich um eine Fremdenverkehrsabgabe) nicht in einer wesensmäßigen Relation zu einem begrenzten Aufwand stand und auch die Höhe des Aufwandes, der durch die Abgabe gedeckt werden sollte, durch das Gesetz in keiner Weise festgelegt war. Aus diesem Erkenntnis ist daher in bezug auf die Verfassungsmäßigkeit der die Höhe der Interessentenbeiträge nach dem IBG. 1958 regelnden Bestimmungen nichts zu gewinnen.

In der mündlichen Verhandlung haben die Beschwerdeführer auch vorgebracht, daß im IBG. 1958 eine Bestimmung über die Fälligkeit der Abgabe fehle. Darauf ist zu erwidern, daß in der Ermächtigung der Gemeinde, als Interessentenbeitrag eine Kanalschlußgebühr „zum Anschluß an eine gemeindeeigene Kanalisationsanlage“ zu erheben (§ 1 Abs. 1 lit. a) jedenfalls auch eine Bestimmung darüber liegt, daß eine solche Gebühr mit dem Zeitpunkt des Anschlusses an die Kanalisationsanlage fällig wird.

Die Beschwerdeausführungen sind somit nicht geeignet, beim Verfassungsgerichtshof Bedenken gegen die Verfassungsmäßigkeit der Bestimmungen des IBG. 1958, soweit sie die Regelung der Kanalschlußgebühren enthalten, hervorzurufen. Der Gerichtshof sieht sich daher nicht veranlaßt, von der im Erk. Slg. Nr. 6054/1969 getroffenen Feststellung, daß solche Bedenken nicht bestünden, abzugehen.

2. Die von den Beschwerdeführern gegen die Gesetzmäßigkeit der Kanalgebührenordnung der Marktgemeinde Neuhofen a. d. Krems vorgebrachten Gründe beschränken sich auf den Hinweis, daß ihr eine verfassungsgemäße gesetzliche Grundlage fehle. Eine in der Kanalgebührenordnung selbst liegende Gesetzwidrigkeit (etwa des Inhalts oder des Zustandekommens) wurde nicht geltend gemacht. Auch der Verfassungsgerichtshof hat bezüglich der im Beschwerdefall in Betracht zu ziehenden Teile der Kanalgebührenordnung (d. s. deren § 1, § 2 Z. 1, Teile der Z. 2, Z. 5, § 3) keine Bedenken. Daß gegen die Bemessung der Kanalschlußgebühr auf Grundlage der verbauten Fläche keine Bedenken bestehen, wurde schon in dem (die Kanalordnung und die Kanalgebührenordnung der Stadt Enns betreffenden) Erk. Slg. Nr. 5949/1969 ausgesprochen.

3. Die Feststellung in dem angefochtenen Bescheid, daß der Beschwerdeführer durch den Bescheid des Gemeinderates von Neuhofen a. d. Krems in keinem Recht verletzt worden ist, beruht daher nicht auf einer verfassungswidrigen Rechtsgrundlage. Die mit diesem Grunde behauptete Verletzung des verfassungsgesetzlich gewährtesten Rechtes auf Unversehrtheit des Eigentums hat somit nicht stattgefunden. Eine Verletzung anderer verfassungsgesetzlich gewährleisteter Rechte ist von den Beschwerdeführern nicht behauptet worden und im Verfahren auch nicht hervorgekommen.

Die Beschwerde war daher als unbegründet abzuweisen.

Die von der Marktgemeinde Neuhofen a. d. Krems als mitbeteiligter Partei im Verfahren vertretene Auffassung, daß die Beschwerdeführer eine Beschwerde zur Wahrung der gesetzmäßigen

Führung der Verwaltung einbringen wollten und die Beschwerde daher — weil ein solches Recht nicht geltend gemacht werden könne — als unzulässig zurückzuweisen wäre, trifft nicht zu. Die Beschwerdeführer haben ausdrücklich die Verletzung des verfassungsgesetzlich gewährleisteten Eigentumsrechtes aus dem Grunde der Anwendung eines verfassungswidrigen Gesetzes geltend gemacht. Der Verfassungsgerichtshof mußte daher über die Beschwerde, da die übrigen Prozessvoraussetzungen gegeben sind, eine Sachentscheidung treffen.

6193

Umsatzsteuergesetz 1959; keine Bedenken gegen § 7 Abs. 2 Z. 2 (letztes vorangegangenes Kalenderjahr)

Erk. v. 15. Juni 1970, B 15/70

Die Beschwerde wird abgewiesen.

Entscheidungsgründe:

(Auszug)

A. I. Die Beschwerdeführerin hat im Jahre 1967 Umsätze im Großhandel mit Lebensmitteln und Umsätze im Einzelhandel mit Lebensmittelgetätigt.

Mit dem Großhandel hat sie erst im Jahre 1967 begonnen. Den Einzelhandel betrieb sie schon im Jahre 1966. Der Gesamtumsatz des Jahres 1966 ergab sich daher aus Lieferungen im Einzelhandel.

Mit dem im Instanzenzug ergangenen Bescheid der Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland, Berufungssenat III, der Gegenstand der Beschwerde ist, wurde die Umsatzsteuer für 1967 festgesetzt.

Dabei wurde für den gesamten Umsatz, soweit nicht § 7 Abs. 2 Z. 1 lit. b. Umsatzsteuergesetz 1959 in Betracht kam, die Steuer in Höhe von 5,25 v. H. des Entgeltes (3 v. H. gemäß § 7 Abs. 1 leg. cit. zuzüglich Bundeszuschlag und Rechnungsstempelpauschale) berechnet. Die Behörde hat es abgelehnt, für die Lieferungen im Großhandel die Ermäßigungsvorschrift des § 7 Abs. 2 Z. 2 leg. cit. anzuwenden.

II. 1. Die Beschwerdeführerin ist der Meinung, daß der letzte Satz im § 7 Abs. 2 Z. 2 UStG. 1959 eine dem Gleichheitsgebot widersprechende Differenzierung enthalte.

Dieser Satz lautet: „Setzt der Unternehmer Gegenstände auch im Einzelhandel um, findet der ermäßigte Steuersatz nur dann Anwendung, wenn im letzten vorangegangenen Kalenderjahr die Lieferungen im Einzelhandel nicht mehr als 75 v. H. des Gesamtumsatzes betragen haben.“

Die gleichheitswidrige Differenzierung liege in den Worten „im letzten vorangegangenen Kalenderjahr“.

B. Der Verfassungsgerichtshof hat erwo-gen:

Es handelt sich um eine Tarifbestimmung. Dem Gesetzgeber kommt im Hinblick auf das Gleichheitsgebot nicht entgegengetreten werden, wenn die Begünstigung (Ermäßigung) überhaupt nicht gewährt wurde, falls der Steuerpflichtige nicht ausschließlich Großhandelsumsätze tätigt. Es kann ihm aber im Hinblick auf das Gleichheitsgebot auch nicht entgegengetreten werden, weil er die Begünstigung (Ermäßigung) davon abhängig macht, daß die Einzelhandelsumsätze des Vorjahres einen bestimmten Anteil am Gesamtumsatz nicht überschreiten. Diesbezüglich an den Vorjahrsumsatz anzuknüpfen ist nämlich keineswegs sachfremd. Der Kreis der Begünstigten wird dadurch nicht unsachlich abgegrenzt. Die Bedachtnahme auf die Verwaltungswirtschaft trägt dazu bei, die Sachlichkeit der Regelung zu bekräftigen. Selbstverständlich können sich bei dieser Grenzziehung Härtefälle ergeben. Nur dann aber, wenn diese Härtefälle sich nicht bloß ausnahmsweise ereignen würden, sondern nach den Erfahrungen des täglichen Lebens so häufig auftreten würden, daß dadurch die in der Regelung liegende Differenzierung unsachlich erschiene, müßte die Regelung als bedenklich im Hinblick auf das Gleichheitsgebot angesehen werden; es sind aber keine Umstände hervorgekommen, die in diese Richtung deuten würden.

Die durch § 7 Abs. 2 Z. 2 Umsatzsteuergesetz 1959 geschaffene Differenzierung ist also sachlich begründbar. Sachlich begründbare Differenzierungen zu schaffen, ist aber dem Gesetzgeber durch das Gleichheitsgebot nicht verwehrt (vgl. die ständige Rechtsprechung; z. B. Erk. Slg. Nr. 4026/1961, 4526/1963, 5319/1966, 5481/1967 und 5622/1967).

Gegen die genannte Gesetzesstelle sind daher hier Bedenken im Hinblick auf das Gleichheitsgebot nicht entstanden.

Dieses Ergebnis wird durch den Umstand nicht beeinträchtigt, daß — wie in der Gegenschrift der belangten Behörde ausgeführt — die Verwaltungspraxis zu Gunsten des Fiskus die Vorschrift dahin auslegt, daß für neugegründete Großhandelsunternehmen der ermäßigte Steuersatz dann gewährt wird, wenn anzunehmen ist, daß die